Abrechnung Lasereinsatz gemäß GOZ 2012

Seit Januar 2012 werden in der neuen Gebührenverordnung für Zahnärzte (GOZ) erstmals Behandlungen durch Dentallaser abrechnungsfähig. Damit eröffnen sich nicht nur neue Behandlungswege für einige Patienten, sondern auch wirtschaftliche Aspekte für den behandelnden Zahnarzt. Was man bei der Abrechnung von dentalen Laserbehandlungen beachten sollte zeigt Dr. Andreas Klug im folgenden Artikel.

Dr. Andreas Klug/Bretten

- n Mit der GOZ 2012 wurden Laserbehandlungen in die Gebührenordnung aufgenommen. Hierbei sind allerdings zwei Dinge voneinander zu unterscheiden:
- Fürinder Gebührenordnung aufgenommene Einsatzarten ist lediglich ein Zuschlag GOZ-Nr. 0120 in Höhe des einfachen Gebührensatzes gemäß Auflistung vorgesehen, und das nur einmal pro Patient und Tag:

Laser gemäß GOZ-Nr. 0120 als Zuschlag zu den GOZ-Nummern:					
2410	Aufbereitung eines Wurzelkanals, auch retrograd	(22,05€)			
3070	Exzision von Schleimhaut oder Granulationsgewebe, als selbstständige Leistung	(2,53€)			
3080	Exzision e. Schleimhautwucherung größeren Umfangs (z.B. lappiges Fibrom, Epulis)	(8,44€)			
3210	Beseitigung störender Schleimhautbänder	(7,87€)			
3240	Vestibulumplastik oder Mundbodenplastik kleineren Umfangs, auch Gingivaextensionsplastik	(30,93€)			
4080	Gingivektomie, Gingivoplastik	(2,53€)			
4090	Lappenoperation, offene Kürettage, einschließlich Osteoplastik an einem Frontzahn	(10,12€)			
4100	Lappenoperation, offene Kürettage, einschließlich Osteoplastik an einem Seitenzahn	(15,47€)			
4130	Gewinnung und Transplantation von Schleimhaut, gegebenenfalls einschließlich Versorgung der Entnahmestelle	(10,12€)			
4133	Gewinnung und Transplantation von Bindegewebe, einschließlich Versorgung der Entnahmestelle	(49,49€)			
9160	Entfernung unter der Schleimhaut liegender Materialien (z.B. Barrieren, einschließlich Fixierung, Osteosynthesematerial)	(18,56€)			

2. Für die nicht in der Gebührenordnung aufgenommenen Einsatzarten ist weiterhin eine Analogberechnung gemäß § 6 (1) anzuwenden

Wie zu erkennen ist, ist in den meisten Fällen des Absatz 1 ein wirtschaftlicher Einsatz eines Lasers nicht möglich. Hier muss unter Anwendung des §2 (1,2) GOZ (= Leistung außerhalb der Gebührenordnung), d.h. nach einer gesonderten, schriftlichen, vorherigen Vereinbarung, gesetzeskonform behandelt werden. Dies bedeutet aber auch, dass der Patient diese Leistung von seiner Erstatungsstelle oft nicht ersetzt bekommt und er die Kosten selbst tragen muss. So muss es auch auf dem auszufüllenden Formular ausgewiesen sein. Zur besseren Abgrenzung sollte in diesen Fällen eindeutig die im Gesetzestext erwähnte von der tatsächlich durchgeführten Behandlung unterschieden werden. Das bedeutet, dass der Be-

handler im Vorfeld entscheiden muss, ob z.B. eine Lasersterilisation des Wurzeldentins im Leistungsumfang der Wurzelaufbereitung nach GOZ 2410 eingeschlossen wäre oder aber eine völlig andere, selbstständige Leistung darstellt. Meines Erachtens muss z.B. eine Wurzelaufbereitung (GOZ 2410) eindeutig von der durch Laser durchgeführten Sterilisation des Wurzeldentins unter-

schieden werden. Dies wäre eine selbstständige Leistung, die nicht in der GOZ aufgeführt ist und somit unter den Absatz 2 fällt. Über solche Unterschiede, wie z.B. zwischen eingeschlossenener Desinfektion und nicht eingeschlossener Sterilisation durch Laser, sollte innerhalb der Fachgesellschaft Konsens herrschen.

Ein weiteres Beispiel wäre z.B. die fachliche Aussage, dass die Exkavation von kariösem Dentin (in der Füllungsposition enthalten) etwas anderes ist als die zusätzliche Sterilisation von infiziertem Dentin mittels hoch gepulstem Erbiumlaser. Hier muss ein Grundsatz der Gebührenordnung beachtet werden: Die Art und Weise, wie und mit welchen Mitteln eine Gebührenleistung erbracht wird, kann sich lediglich im Steigerungsfaktor niederschlagen. Für eine Füllung nach Laserpräparation wäre also lediglich ein höherer Steigerungssatz möglich, wie auch bei der Präparation einer Knochenkavität für ein Implantat. Das ist bei der Spezifizierung der zusätzlichen Laserleistung als Dentinsterilisation nicht nötig. So hat z.B. der Kollege Esser, GOZ-Referent der Zahnärztlichen Abrechnungsgesellschaft in

Düsseldorf und Autor der vielbeachteten GOZ-Reihe einer Fachzeitung, unter anderem die Analogberechnung der Laserfluoreszenzmessung zur Kariesdiagnostik entsprechend der elektrometrischen Längenbestimmung nach GOZ 2400 empfohlen.

Über eine weitere juristische Schwierigkeit sollte sich der Behandler im Klaren sein: Bei Ansetzen der GOZ-Position 0120 (vgl. Absatz Nr. 1) könnten Juristen vor Gericht der Meinung sein, eine weitere, dieses Mal analog bestimmte Laserposition, sei ausgeschlossen. Dennes steht in der Beschreibung der Nr. 0120 eindeutig, dass ein weiterer Laserzuschlag am gleichen Patienten nicht erlaubt ist. Man kann nun argumentieren, dass eine Laseranalogposition kein Zuschlag ist und deshalb angesetzt werden kann, was dann gerichtlich geklärt werden muss – oder aber man verzichtet auf diesen Zuschlag, um weitere "ertragreichere" Analogpositionen anführen zu können. Juristen

werden das klären müssen. Also beschränken wir uns hier auf die Analogberechnung nach §6 (1) GOZ:

Die bei einer zusätzlichen eigenständigen Lasermaßnahme gemäß §6 (1) als entsprechend anzusetzende Gebührenposition ist von jedem Behandler individuell nach seinem Aufwand herauszufinden. Durch diese von den Gerichten geforderte persönliche entsprechende Festsetzung wird vielleicht eine allgemeine Festlegung durch die Fachgesellschaften verhindert. Eine solche Konsensfeststellung einer mit Sicherheit unvollständigen Liste eigenständiger Laserleistungen und ihre genaue Benennung (gemäß Absatz 2) wäre allerdings für die Anwender mit Sicherheit hilfreich.

Durchführung in der Praxis

Die praktische Durchführung der notwendigen aufklärenden und schriftlichen Vorarbeiten läuft bei uns in der Praxis getrennt ab. Während die Laseraufklärung und schriftliche Einwilligung in diese zusätzliche Leistung durch die Assistenzerfolgt und auf der vorbereiteten Preisliste durch Ankreuzen und Unterschrift dokumentiert wird, erfolgt der Hinweis auf die Gestaltung außerhalb der GOZ anschließend durch den Behandler. Dies geschieht immer mit der Bemerkung, dass sich dadurch nichts an dem ausgemachten Preis ändere, nur würden die Juristen eine zusätzliche Erklärung über diese Gestaltung fordern. Der Patient erhält davon auch eine Kopie. Außerdem werden durch den Behandler etwaige zusätzliche Fragen bezüglich der Laserbehandlung beantwortet.

Auf diese Weise sind die juristischen Vorgaben erfüllt:

- vorherige Aufklärung über die vorgesehene Prozedur nicht durch Assistenz, sondern durch den Arzt (Nachfrage)
- vorherige Vereinbarung von Privatleistungen bei Kassenpatienten mit Dokumentation
- vorherige Aufklärung des Versicherten gemäß §2 GOZ durch den Behandler persönlich mit Dokumentation

Dieses Vorgehen ist auch im praxisinternen QM-System aufgenommen. Damit ergibt sich für den Laseranwender folgendes Prozedere, wobei die Positionen eins bis drei vorher durchzuführen sind, die Positionen vier bis acht bei Erscheinen des Patienten:

- 1. Entscheidung, ob der vorgesehene Lasereinsatz in der GOZ erfasst ist oder nicht
- 2. Genaue Benennung der Leistung mit Festlegung der Analognummer
- Kalkulation der Laserleistung und Ermitteln des notwendigen Multiplikators (bei zu hohem notwendigen Multiplikator andere, geeignetere Analognummer auswählen)
- 4. Laseraufklärung durch Assistenz
- 5. Vorbereitete schriftliche Vereinbarung für Zusatzleistung mit Preisangabe vom Patienten unterschreiben lassen (Assistenz)
- 6. Nachfrage des Behandlers nach weiteren Fachfragen des Patienten
- Ggf. Unterzeichnung der Sondervereinbarung gem. §2 durch alle Patienten (wegen privater Zusatzversicherungen) und Behandler
- 8. Aushändigung einer Kopie dieser Vereinbarung

Somit sind die denkbaren juristischen Hindernisse beseitigt und die Vorgaben des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichtes berücksichtigt. So ist auch dokumentiert, dass es sich bei dem Lasereinsatz um eine notwendige medizinische Leistung handelt. Für eine nicht notwendige, nur auf Verlangen erbrachte Leistung, hätte nämlich zuvor ein Kostenplan erstellt werden müssen. Dadurch ist der erste Einwand von Erstattungsstellen schon konterkariert und der häufige erste Einwand, in der Gebührenordnung für Zahnärzte seien alle medizinisch notwendigen Leistungen erfasst und somit nicht vorhandene Leistungen nicht notwendig, kann schon im ersten Widerspruch entkräftet werden.

ANZEIGE





Bitte kontaktieren Sie Georg Isbaner g.isbaner@oemus-media.de



Bei uns in der Praxis hat sich der Einsatz folgender vorbereiteter Formulare bisher bewährt: Kassenpatienten unterschreiben z.B. bei laserunterstützten Füllungen auf dem vorbereiteten Formular eine Mehrkostenvereinbarung gem. § 28 (2) Satz 2 SGB V. Hier ist gleich der Mehrkostenanteil einer adhäsiven, mehrschichtigen Kunststofffüllung eingearbeitet.

Mehrkostenvereinbarung gemäß § 28 (2) Satz 2 SGB V zwischen Patient und Zahnarzt

§ 28 (2) SGB V lautet: "Wählen Versicherte bei Zahnfüllungen eine darüber hinausgehende Versorgung, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen . . . Die Mehrkostenregelung gilt nicht für Fälle, in denen intakte plastische Füllungen ausgetauscht werden."

Nachfolgende Füllungsbehandlungen wurden vereinbart:

Laserfüllung (Bohren ohne Bohrer):

?	Fissurenfüllung	Preis	Zahl der Zähne	Betrag
?	einflächig	Preis	Zahl der Zähne	Betrag
?	zweiflächig	Preis	Zahl der Zähne	Betrag
?	dreiflächig	Preis	Zahl der Zähne	Betrag
?	Eckenaufbau	Preis	Zahl der Zähne	Betrag
?	Krone direkt aufgebaut	Preis	Zahl der Zähne	Betrag

Ich bin über die Richtlinien einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung aufgeklärt und wünsche eine darüber hinausgehende Versorgung wie oben markiert. Die entstehenden Mehrkosten werde ich persönlich tragen. Mir, dem Zahlungspflichtigen, ist ein Duplikat der Vereinbarung ausgehändigt worden.

Diese Zuschläge sind bei uns direkt am Empfang zu bezahlen. Sie sind Festpreise, gestaffelt nach Größe und Aufwand. Verlangt der Patient eine Rechnung, wird diese gemäß GOZ abgefasst, fällt dann höher aus und der bereits gezahlte Betrag wird als Vorauszahlung abgezogen. Auf diese Weise können Patienten ohne eine Zusatzversicherung auf eine einfache Weise an der hochwertigen Versorgung teilnehmen und sparen dabei noch (wir auch, denn man muss keine komplizierte Rechnung schreiben).

Privatpatienten (und Patienten mit Zusatzversicherung) erhalten vor Beginn der Behandlung nach der Laseraufklärung ein Formular gemäß § 2 GOZ mit der genauen Bezeichnung der beabsichtigten Laserleistung. Dies geschieht auch dann, wenn der Satz 3,5 nicht überschritten wird. Damit ist den Erstattungsstellen dokumentiert, dass eine volle juristische Aufklärung erfolgt ist und der Patient ggf. den verbleibenden Rest selbst zahlen wird. Eine Argumentation, wie oben erwähnt, unterbleibt dann und nach Angaben der Patienten wird auch meist bezahlt.

Vereinbarung gemäß § 2 GOZ

Für die vorgesehene Behandlung wird für die hier aufgeführten Leistungspositionen der amtlichen Gebührenordnung folgender Multiplikator individuell vereinbart:

Geb.Nr. Leistung Zahl Multiplikator Preis z.B.: 0000a z.B.: Dentinsterilisation z.B.: Wurzelsterilisation

Die Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen ist möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet. Der normale Gebührenrahmen reicht bis 3,5-fach.

Datum: Unterschrift Zahnarzt: Unterschrift Patient:

Insgesamt bleibt also nur festzuhalten, dass sich die Fachgesellschaften über eine zutreffende Nomenklatur einig werden sollten, um einen Ausschluss von bereits berechneten Leistungen gutachterlich zu gewährleisten. n

KONTAKT

Dr. Andreas Klug

Weißhofer Straße 65–67, 75015 Bretten Tel.: 07252 958282 E-Mail: kdrklug@t-online.de

Web: www.drklug-zahn.de



neu!

chirurgische aspekte der rot-weißen ästhetik

Gingiva-Management in der Parodontologie und Implantologie | Ein kombinierter Theorie- und Demonstrationskurs



IETZT AUCH MIT PAPILLEN-AUGMENTATION. LIPPENUNTERSPRITZUNG UND GUMMY-SMILE KORREKTUR

| Kursinhalte |

THEORIE

- Grundlagen rot-weiße Ästhetik (Anatomie, Funktion, Parodontalerkrankungen und ihre Folgen etc.)
- Knochen als Grundlage eines perfekten ästhetischen Ergebnisses (augmentative Verfahren)
- Chirurgische Techniken (Schnittführung, Lappentechnik, Kronenverlängerung, Gummy Smile, Transplantate)
- Laser-Contouring, chirurgisches Contouring und adjuvante Therapien
- Papillen-Augmentation
- Lippenunterspritzung
- Gummy-Smile-Korrektur
- Besonderheiten des Gingiva-Managements in der Implantologie
- Tipps, Tricks und Kniffe

Chirurgische Techniken

"Chirurgische Aspekte der rot-

veißen Ästhetik"

- Papillen-Augmentation
- Lippenunterspritzung
- Gummy-Smile-Korrektur
- Laser-Contouring

Prof. Dr. Marcel Wainwright/Kaiserswerth

Hinweis: Jeder Kursteilnehmer erhält die DVD "Chirurgische Aspekte der rot-weißen Ästhetik", auf der alle Behandlungsschritte am Präparat bzw. Patienten noch einmal Step-by-Step gezeigt und ausführlich kommentiert werden.

| Organisatorisches |

Kursgebühr inkl. DVD

195,–€ zzgl. MwSt.

Tagungspauschale 25,-€ zzgl. MwSt. Bei der Teilnahme am Hauptkongress wird die Kursgebühr angerechnet.

OEMUS MEDIA AG, Holbeinstraße 29, 04229 Leipzig Tel.: 0341 48474-308, Fax: 0341 48474-390 event@oemus-media.de, www.oemus.com

Nähere Informationen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten Sie unter www.oemus.com

Dieser Kurs wird unterstützt





Stand: 08.08.2012

Termine 2012

HAUPTKONGRESS

in Kooperation DGKZ

PRAXIS

05.10.2012

Nord

Hamburg

42. Internationaler Jahreskongress der DGZI

12.10.2012

14.00 - 18.00 Uhr

09.00 - 13.00 Uhr

Süd München

3. Münchener Forum für Innovative Implantologie

02.11.2012

14.00 - 18.00 Uhr

West **Fssen** 2. Essener Implantologietage

Anmeldeformular per Fax an 0341 48474-390 oder per Post an

OEMUS MEDIA AG Holbeinstr. 29 04229 Leipzig

LJ 3/12

Für die Kursreihe "Chirurgische Aspekte der rot-weißen Ästhetik" melde ich folgende Personen verbindlich an:

☐ 05.10.2012 | Hamburg

☐ 12.10.2012 | München

□ 02.11.2012 | Essen

☐ Bitte senden Sie mir das Programm zum Hauptkongress

Name, Vorname

Praxisstempel

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OEMUS MEDIA AG erkenne ich an.

Datum/Unterschrift

E-Mail